

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **EUROPÄISCHE VERSCHLECHTERUNGSVERBOTE UND SPANISCHE ERDBEEREN**

#### **EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 3.12.2020, C-559/19**

Im Naturraum Doñana im südspanischen Andalusien wurden 2006 drei Schutzgebiete von europäischer Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ausgewiesen. In der Region befinden sich aber auch die wichtigsten europäischen Anbaugebiete für „rote Früchte“, insbesondere Erdbeeren. Für ihre Bewässerung wird in erheblichem Umfang legal und illegal Grundwasser entnommen, wodurch der Grundwasserpegel seit vielen Jahren sinkt und Lebensräume in den Schutzgebieten austrocknen. Aufgrund dessen hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien eingeleitet. In ihren Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Kokott dem Gerichtshof vor, der Klage der Kommission teilweise stattzugeben. Spanien habe gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-RL verstoßen, da die praktizierte Entnahme von Grundwasser die FFH-Gebiete wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt und Spanien hiergegen keine Maßnahmen ergriffen habe. Eine etwaige Rechtfertigung mit sozioökonomischen Interessen scheitere schon daran, dass es überhaupt an einer angemessenen Prüfung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf diese Gebiete fehle. Zudem habe Spanien gegen die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verstoßen, da im Rahmen der erforderlichen Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand des Grundwassers im Naturraum Doñana bei der Schätzung der Grundwasserentnahme die Entnahme von Trinkwasser und die illegale Entnahme nicht berücksichtigt wurden. Ohne diese Faktoren könne weder der Zustand des Grundwassers richtig beurteilt werden noch sei absehbar, ob die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Entnahme ausreichen. Ein weiterer Verstoß gegen die WRRL liege darin, dass Spanien im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für den Fluss Guadalquivir keine Maßnahmen vorgesehen habe, um die Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen im Schutzgebiet Doñana durch Wasserentnahmen für den Tourismus zu verhindern.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend, doch sie haben eine wichtige Signalwirkung insbesondere im Hinblick auf das FFH-rechtliche Verschlechterungsverbot. Auch Deutschland kann die Pflicht treffen, unabhängig von konkreten Plänen und Projekten Maßnahmen zu ergreifen, um Tätigkeiten einzuschränken oder zu unterbinden, wenn sie wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete oder zu einer Verschlechterung von Grundwasserkörpern führen. Dies gilt selbst dann, wenn die Tätigkeiten nicht genehmigungsbedürftig sind. Zu denken ist hier insbesondere an die Landwirtschaft.